

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 12 (1985)
Heft: 3

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Revision des Bürgerrechtsgesetzes

Geduld bringt Rosen

Kinder von Schweizerinnen, die ab 1. Juli 1985 geboren werden, sind grundsätzlich automatisch Schweizer. Das ist die wichtigste Neuerung der am selben Tag in Kraft getretenen Revision des Bürgerrechtsgesetzes. Wir verweisen auf die ausführliche Darstellung in der letzten Ausgabe der Revue.

Vor dem 1. Juli 1985 geborene Kinder von Schweizerinnen können unter bestimmten Voraussetzungen auf Gesuch hin Schweizer werden. So werden zur Zeit die Schweizer Auslandsvertretungen mit einer Flut von Anträgen überschwemmt. Man rechnet nämlich mit sage und schreibe 60 000 bis 100 000 neuen Schweizern.

Die übrigen Aufgaben unserer Auslandsvertretungen und der in der Schweiz mit den Gesuchen befassten Stellen nehmen während dieser Sonderaktion nicht ab, so dass die Entscheide nicht von einem Tag auf den andern erwartet werden können. Man rechnet mit **mehreren Monaten**, in bestimmten Fällen unter Umständen mit **über einem Jahr**. Gesuchsteller tun deshalb gut daran, weder bei der Vertretung noch beim Heimatkanton nachzufragen oder zu reklamieren, da dadurch veranlasste Nachforschungen nur zu weiteren Verzögerungen führen werden.

EDA/Auslandsschweizerdienst

Schliessung von Konsulaten:

Warum diese Änderungen?

Begreiflicherweise wenig Freude zeigten die betroffenen Schweizerkolonien, als der Bundesrat ab 1983 die Berufsvertretungen in Turin, Catania, Florenz, Lille, Rotterdam und Antwerpen in sogenannte Honorarvertretungen umwandelte. Die Massnahmen hatten nämlich zur Folge, dass die administrativen Aufgaben andern Berufsvertretungen übertragen wurden. Anstelle der persönlichen Vorsprache ist nun in vielen Fällen die Korrespondenz getreten. Die Schliessung der Berufskonsulate erfolgte im Zuge einer Straffung des konsularischen Berufsvertretungsnetzes. Im Folgenden werden die Hintergründe für diese Restrukturierungsmassnahmen dargestellt.

Defizite und Personalstop

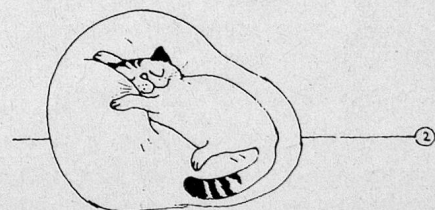
Es ist satzungsmässig bekannt, dass die Haushaltrechnungen des Bundes seit Jahren mit hohen Fehlbeträgen abschliessen. Aufgrund dieser Defizite forderten die Eidgenössischen Räte, dass in allen Zweigen der Bundesverwaltung Sparanstrengungen durchgeführt werden. Eine der Massnahmen ist der nun zehnjährige Personalstop, der weiterhin strikte eingehalten wird.

Selbstverständlich ist auch das Departement für auswärtige Angelegenheiten von diesen eingreifenden Massnahmen nicht verschont geblieben. Seine Aufgaben nehmen jedoch eher zu als ab. Wegen der gekürzten Budgetbeträge und dem blockierten Perso-

nalbestand blieb ihm nichts anderes übrig, als die Arbeit immer mehr zu rationalisieren und – im Rahmen des gesetzlichen Spielraums – auch Vereinfachungen im Verwaltungsablauf vorzunehmen. Doch diese Massnahmen genügten nicht, um das vorgegebene Sparziel zu erreichen. Deshalb kam man nicht darum herum, Abstriche bei der Infrastruktur unseres in hohem Masse dezentralisierten Departements ins Auge zu fassen. Die Finanzkommissionen der National- und Ständeräte unterstützen diese Bestrebungen nachdrücklich.

Neue Technik – Vertrauenspersonen

Eine Erleichterung bringen die modernen Kommunikationsmittel, welche die administrative Betreuung unserer Mitbürger auf immer



grössere Distanzen ermöglichen. Das Zeitalter des Düsenflugzeugs und der globalen elektronischen Datenübermittlung macht vor traditionellen Strukturen, vor allem in hochentwickelten Ländern, keinen Halt. So trägt das nunmehr gut funktionierende Informationssystem für die Auslandschweizer dazu bei, dass unsere Mitbürger auch ohne die physische Präsenz einer Auslandsvertretung über schweizerische Belange informiert bleiben. Unsere besondere Aufmerksamkeit gilt selbstredend denjenigen Landsleuten – ansässigen und durchreisenden –, die aus irgendeinem Grund in eine kritische Situation geraten und rasch Rat und Hilfe einer offiziellen Vertretung benötigen. Für diese Fälle haben wir uns bemüht, an den betreffenden Orten eine Persönlichkeit aus der Mitte der Schweizerkolonie für das Amt eines Honorarkonsuls zu gewinnen, die dank ihrer Kenntnisse der lokalen Verhältnisse rasch und zielbewusst handeln kann. Niemand wird sich wundern, dass wir einem solchen nebenberuflichen Konsul nicht noch administrative Aufgaben, wie beispielsweise Passausstellungen und Beglaubigungen, aufbürden können.

Auch neue Posten

Restrukturierung heisst aber nicht nur Abbau. In einer dynamischen Gesellschaft ist auch das Aussenministerium gezwungen, seine Infrastruktur ständig dem Wandel anzupassen, wenn die Wahrung der Interessen des Landes dies verlangt. So haben wir kürzlich in Djeddah (Saudi Arabien) ein Generalkonsulat eröffnet. In den USA wurde das Vertretungsnetz durch die Eröffnung eines Generalkonsulats in Houston erweitert. Zudem wird demnächst die konsularische Berufsvertretung in New Orleans nach Atlanta verlegt.

Was bringt die Zukunft?

Es ist klar, dass wir uns weiterhin verpflichtet sehen, im Rahmen

unserer begrenzten Möglichkeiten ein Vertretungsnetz aufrechtzuerhalten, das den Bedürfnissen der Betroffenen (Auslandschweizer, Exportwirtschaft usw.) entspricht. Es wäre dabei ebenso falsch, aus Traditionsbewusstsein veraltete Strukturen zu erhalten, wie auf notwendige neue wegen der damit verbundenen Umstellungen zu verzichten. Bei allen Restrukturierungsvorhaben werden jedoch die Interessen der betroffenen Mitbürger in den Entscheidungsprozess einbezogen. Lösungen, die unzumutbare Härten für unsere Landsleute mit sich bringen, kommen nicht in Frage.

EDA/Generalsekretariat

Werden Sie dieses Jahr 50 Jahre alt?

Wenn ja, können Sie der freiwilligen AHV/IV noch spätestens innert eines Jahres seit Vollendung ihres 50. Altersjahres beitreten. **Dies ist Ihre letzte Chance!** Für weitere Auskünfte schreiben Sie bitte an Ihre schweizerische Vertretung.

Stiftung
Auffangeinrichtung BVG

2. Säule: Achtung!

Wir bitten Sie, nur solche Anfragen an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Adressen in der letzten Revue im Offiziellen Teil) zu richten, welche sich direkt auf den fraglichen Beitrag der Revue beziehen. Die Stiftung Auffangeinrichtung ist **nicht in der Lage**, Fragen zu beantworten, welche die AHV/IV, die Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherung, Militärprobleme oder das Bürgerrecht etc. betreffen. Wir bitten auch solche Personen, von Anfragen abzusehen, welche der freiwilligen AHV nicht angehören, nicht erwerbstätig sind (Hausfrauen) oder das AHV-Alter bereits erreicht haben. Wir danken für Ihr Verständnis.

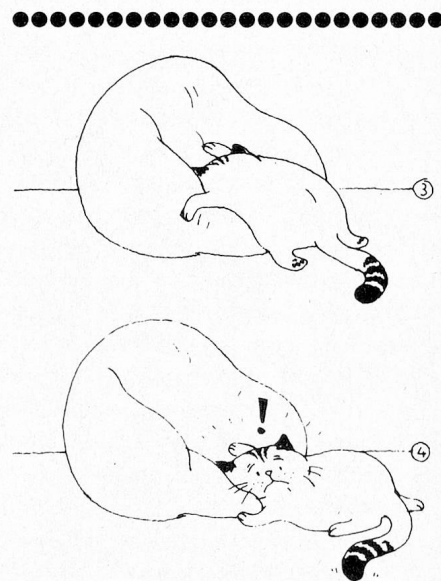
EDA / Auslandschweizerdienst

Resultate der eidgenössischen Volksabstimmung vom 9. Juni 1985

Die Volksinitiative «Recht auf Leben» verlangte die ausdrückliche Verankerung des Rechts auf Leben in der Verfassung. Sie wurde von mehr als zwei Dritteln (69%) der Stimmenden und 19 Ständen verworfen. Indem die Initiative die Dauer des Lebens umschrieb, war sie insbesondere gegen eine Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruches gerichtet. Sie wurde vom Bundesrat, der Mehrheit der Räte und allen Regierungsparteien, ausser der Christlichen Volkspartei, als zu weitgehend, überflüssig und unklar beurteilt.

Bei drei Finanzvorlagen ging es darum, die Finanzlage des Bundes dauerhaft zu verbessern und zwar durch Aufhebung des Kantonsanteils am Reinertrag der Stempelabgaben, durch Neuverteilung des Reingewinnes der Alkoholverwaltung sowie durch Aufhebung der Unterstützung für die Selbstversorgung mit Brotgetreide. Alle drei Vorlagen wurden angenommen. Die Stimmbeteiligung betrug 31%.

EDA/Auslandschweizerdienst



Kein Stimmrecht per Brief

Politische Rechte der Auslandschweizer: Bestehende Regelung bleibt in Kraft

Der Bundesrat hat anfang Juni vom Vernehmlassungsergebnis über die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizer Kenntnis genommen und dabei festgestellt, dass die Ansichten darüber, ob den Auslandschweizern die briefliche Stimmabgabe zu gewähren sei, weit auseinandergehen.

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen haben sich 12 Kantone, 5 Parteien, 4 Spitzenverbände und 3 Organisationen von weiter interessierten Kreisen ausgesprochen, währenddem sich 14 Kantone, 2 Parteien, 3 Spitzenverbände und 21 private Organisationen positiv geäußert haben.

Unter den Gründen, die gegen eine Liberalisierung aufgeführt wurden, figurierten in erster Linie die Aushöhlung des Wohnsitzprinzips und die fehlende Betroffenheit. Es wurde argumentiert, dass nur derjenige an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen solle, der auch direkt von den Auswir-

kungen betroffen sei. Wiederholt wurde auch auf das geringe Interesse und die mangelnde Information der Auslandschweizer hingewiesen.

Unter diesen Umständen hat der Bundesrat beschlossen, auf die Ausarbeitung einer Botschaft und eines Entwurfes für eine Revision des Auslandschweizerstimmrechtsgesetzes zu verzichten. Die Auslandschweizer können also weiterhin nur dann an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen, wenn sie sich in der Schweiz befinden. Diese Möglichkeit besteht seit dem 1. Januar 1977, als das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer in Kraft getreten ist.

Achtung: Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte ausüben möchten, müssen sich frühzeitig bei der zuständigen schweizerischen Vertretung anmelden.

EDA/Auslandschweizerdienst

spruch der Schweizerin auf eine Rente begründet, da das Gesetz bei Rentenansprüchen eine Mindestbeitragsdauer des Rentenberechtigten von einem Jahr vorsieht, eine Voraussetzung die für die Ausrichtung einer ordentlichen Rente unbedingt durch die Frau selbst erfüllt sein muss. Dies betrifft vor allem Ehefrauen, die vor ihrem Ehemann das Rentenalter erreichen und allenfalls eine ordentliche einfache Altersrente beanspruchen können. Im übrigen ist mit einem nachträglichen und rückwirkenden Beitritt auch noch nichts über die tatsächliche Höhe einer Rente gesagt.

*EDI/Bundesamt
für Sozialversicherung*

Eidgenössische Volksabstimmungen

1. Dezember 1985

Volksinitiative für die Abschaffung der Vivisektion.

16. März 1986

Beitritt der Schweiz zur UNO.

Wir kommen in der Dezember-Nummer auf diese wichtige Vorlage zurück.



Die Zeichnungen entstammen dem Sammelband «herzlich Jakob» des Berner Benteli-Verlages, der zum zehnten Geburtstag des weltberühmten Katers erschienen ist.

AHV/IV: Ehefrauen von im Ausland obligatorisch Versicherten

Ausserordentliche Beitrittsfrist zur freiwilligen Versicherung

Den Schweizerinnen, die im Ausland mit einem obligatorisch versicherten Ehemann verheiratet sind oder waren, ist in den Jahren 1984 und 1985 eine **befristete und ausserordentliche Beitrittsmöglichkeit zur freiwilligen AHV/IV** eingeräumt worden. Diese Beitrittsmöglichkeit erlaubt es diesen Frauen, sich **nachträglich und rückwirkend** zu versichern, sodass die von ihnen im Ausland verbrachten Jahre für die AHV- oder IV-Rentenberechnung in die massgebende Beitragsdauer einbezogen werden, was ohne Beitritt nicht möglich wäre.

Die verheirateten und geschiedenen Frauen, die von der obgenannten Beitrittsmöglichkeit noch Gebrauch machen wollen, haben ihre Beitrittserklärung **bis spätestens am 31. Dezember 1985** einzureichen. **Diese Frist kann in keinem Fall erstreckt werden.** Das entsprechende Merkblatt samt Beitrittsformular (Bestellnummer 318.119.031) kann bei jeder schweizerischen Auslandsvertretung unentgeltlich bezogen werden.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass der nachträgliche Beitritt allein nicht in jedem Falle einen An-